



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2014
(OR. en)**

**6708/14
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0216 (COD)**

**CODEC 477
PECHE 77
ENV 160**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei (erste Lesung) - Annahme a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung b) der Begründung des Rates = Erklärung

Erklärung Polens

Polen betont, dass eine eingehende Prüfung der Angemessenheit und der Wirksamkeit dieser Verordnung erforderlich ist, wie in ihrem Artikel 7 Absatz 3 festgelegt. Insbesondere die wissenschaftliche Grundlage für das Treibnetzverbot bei der Lachsfischerei in der Ostsee und die Kostenwirksamkeit der Überwachungsbestimmungen sollten genau geprüft werden. Polen ist der Ansicht, dass der Überprüfungsprozess höchsten Transparenzanforderungen genügen und die einschlägigen Akteure einbeziehen muss.